

Fachbereich Bauen
Fachdienst Kreis- und Regionalplanung

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die
Die Linke, Piraten, Partei Kreistagsgruppe
im Hause

**Anfrage für die Sitzung des Kreistages am 30.10.2019
hier: „Tarifreform ÖPNV“**

Sehr geehrter Herr Schwedhelm,

die genaue Ausgestaltung der VSN Tarifreform befindet sich derzeit noch in der Abstimmung im ZVSN, dem Landkreis Holzminden und den weiteren Partnern des VSN. Angestrebt ist eine Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung des ZVSN im März 2020 (nach Vorbereitung in den Kreisgremien). Da die verschiedenen Maßnahmen der Tarifreform zum Teil allerdings erhebliche Wechselwirkungen hervorrufen, müssen einzelne Wirkungen als Annäherung im Rahmen einer ceteris paribus-Betrachtung vorgenommen werden. Die Modellierung des Sozialtarifs wurde daher im Folgenden unabhängig der weiteren Maßnahmen durchgeführt.

Gemäß Ihrer Anmerkung „Weitere Gruppen für die ein Sozialticket eingeführt werden müsste“ möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Laufe des Diskussionsprozesses der angestrebte Berechtigtenkreis durch den ZVSN Verbandsausschuss – analog dem Sozialticket im Landkreis Holzminden – auf folgende sieben Gruppen (als Vorschlag für die weitere Debatte im VSN) festgelegt wurde: SGB II, SGB XII, SGB VIII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, §6b Kindergeldgesetz, Bundesversorgungsgesetz.

Dies vorausgeschickt nehme ich zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

Frage: Bezieht sich der Betrag von 30.- Euro auf eine Person oder ist dies eine Regelung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft?

Die Kalkulationsgrundlage des Gutachters bezieht sich auf Personenzahlen, nicht auf Bedarfsgemeinschaften. Daraus ergibt sich, dass jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eine eigene Fahrkarte erwerben müsste.

Frage: Welche Regelung soll für Kinder in den Bedarfsgemeinschaften eingeführt werden?

Wie in den meisten Sozialtarif-Systemen ist kein eigener Tarif für Kinder vorgesehen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Kinder die weit genug von der Schule (Grundschule oder Sek I) weg

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Do 13:30 – 16:00 Uhr

**Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache**

Göttingen,
14.11.2019

Auskunft erteilt:

E-Mail:

@landkreisgoettingen.de

Telefon:

0551 525-

Fax:

0551 525-

Zimmer:

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

18.10.2019

Mein Zeichen:

Standort:

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE78260500010000505792

BIC: NOLADE21GOE

Sparkasse Osterode am Harz

IBAN: DE02263510150003204476

BIC: NOLADE21HZB

Kreis- und Stadtparkasse Münden

IBAN: DE0426051450000006510

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DE35260512600000121962

wohnen, ihr Ticket vom Schulträger gestellt bekommen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Tarifreform weitere vergünstigende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche enthalten.

Frage: Wenn die Kosten von 30.- Euro pro Person in den Bedarfsgemeinschaften die bisherige Berechnungsgrundlage sind, wie hoch wären die Kosten, wenn der einmalige Betrag von 30.- Euro für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gelten würde („Gruppenticket“)?
Unter der grob überschlägigen Annahme, dass Bedarfsgemeinschaften im Mittel aus zwei Personen bestehen, käme dies ungefähr einer Halbierung des Sozialtarif-Preises gleich:

30Euro/Monat

pro Person: 2.999.000 Euro (LK Gö 1.422.000 Euro)

pro Bedarfsgemeinschaft: 3.558.000 Euro (LK Gö 1.687.000 Euro)

35Euro/Monat

pro Person: 2.813.000 Euro (LK Gö 1.334.000 Euro)

pro Bedarfsgemeinschaft: 3.465.000 Euro (Lk Gö 1.643.000 Euro)

Die entsprechenden Anzahl der Berechtigten in den einzelnen Gruppen aufgeschlüsselt nach Landkreis Göttingen (mit/ohne Stadt Göttingen), Landkreis Northeim, Landkreis Holzminden sowie dem gesamten Verbundgebiet können Sie dem Anhang entnehmen.

Für den Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) stellen sich die Kosten im Falle einer verbundweiten Monatskarte, für Berechtigte der oben genannten Gruppen, wie folgt dar:

30Euro/Monat = 1.422.000 Euro

35Euro/Monat = 1.334.000 Euro

Die Erlös- sowie Nachfragewirkungen im Falle einer für die Berechtigten angebotenen reduzierten Monatskarte mit verbundweiter Gültigkeit zu einem Preis von 30€/Monat sowie 35€/Monat können dem Anhang im Detail entnommen werden.

Frage: Wird es bei den Bezieher*innen von Sozialleistungen (SGB II, XII, usw.) in der Stadt Göttingen und in den Landkreisen Göttingen (ohne Stadt Göttingen), Northeim und Holzminden unterschiedliche Regelungen geben?

Der Kreis der Berechtigten soll in allen drei Landkreisen (Holzminden, Northeim und Göttingen) in gleicher Weise definiert werden. Der Ablauf der Ticketausgabe wird durch jeden Landkreis individuell entsprechend seiner Voraussetzungen und Möglichkeiten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter